

Zeitschrift:	Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse
Herausgeber:	Verband Schweizerischer Privatschulen
Band:	5 (1932-1933)
Heft:	9
Nachruf:	Eugen Huber, ein Erzieher des Schweizervolkes
Autor:	Wartenweiler, Fritz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

alle diese einfachen Leute — und sie sind Legion — offenbaren sich als wahre Helden.

G. Leteinturier.

Brunot et Bony: Méthode de Langue française. Troisième livre. — Paris, A. Colin. 1908.

*

Wozu der Krieg?

Seit sechstausend Jahren gefällt der Krieg den zänkischen Völkern, und Gott verliert seine Zeit, daß er Sterne und Blumen erschafft.

Der Ruhm wirft alle armen Mütter und kleinen Kinder unter seine Chimären und seinen Triumphwagen.

Unser Glück ist roh; es besteht darin, zu sagen: „Auf, sterben wir!“ und im Munde den Speichel der Trompete zu haben.

Und das für Hoheiten, die, wenn ihr kaum eingescharrt seid, sich Höflichkeiten sagen, während ihr verfault.

Kein Volk duldet, daß ein anderes an seiner Seite lebt; und man bläst unserer Dummheit den Zorn ein.

Er ist Russe: erwürge und erschlage ihn! Ein Kroate? Trommelfeuer! So ist es recht! Warum auch trug dieser Mensch einen weißen Rock?

Einen andern beseitige ich und gehe ruhigen Herzens weiter; hat er doch das Verbrechen begangen, daß er auf der andern Seite des Rheins geboren wurde.

Man könnte aus den Quellen trinken, im Schatten knien und beten, schlafen und unter den Eichen träumen; aber es ist süßer, seinen Bruder zu töten.

Man zerfetzt sich, man spießt sich auf, man läuft über Berg und Tal; das Entsetzen klammert sich mit der Faust an die Haarbüschel der Pferde.

Und die Morgendämmerung liegt auf der Ebene! Ach, ich wundere mich wahrhaftig, daß man hassen kann, wenn die Lerche gesungen hat!

Victor Hugo.

G. Châtel: Lectures morales. 6e éd. — Paris, H. Didier, 1919.

Eugen Huber, ein Erzieher des Schweizervolkes.

1849—1923.

Von Dr. Fritz Wartenweiler, Frauenfeld.



Man hat den Schöpfer des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Solon verglichen. Vielleicht ist das eine gar hohe Würdigung. Aber wer weiß, ob nicht die grossen Rechts-Schaffer des Altertums eine ähnliche Aufgabe vorgefunden haben wie er? Zerstreute Ansätze zu rechtlicher Ordnung zusammenfassen, Gegensätze ausgleichen, Bewährtes allgemein machen, überdies das Ganze zu einer Einheit gestalten und mit sittlichem Geist erfüllen: — war das nicht die Aufgabe der alten wie es die Arbeit der modernen Gesetzgeber ist?

Aber Huber war nicht bloß Gesetzgeber. Von Haus aus und dem Temperament nach war er Lehrer. Daraum gab es für ihn nach einigen sehnüchigen Blicken in die Welt der Heilkunst (verschlossen, weil sein rechter Arm verkümmert war) und die Welt der Künste (Musik, Schauspiel, Dichtung) nur einen Beruf, den eines Professors der Rechte. Schweres Debut: der Privatdozent vermag keine Studenten anzulocken! Leuchtendes Ende: Huber hat die juristische Fakultät Bern zu einem Mittelpunkt des Studiums der Rechte gemacht, nicht nur für die Schweiz, sondern für die Welt.

Ein „glänzender“ Redner war Eugen Huber nicht. Weder Blitze der Streitlust, noch rednerisches Blendwerk

gab seinen Vorlesungen das Gepräge, sondern unbedingte Sachlichkeit, nur selten mit einem Spaß gewürzt, wohl aber unwiderstehlich mitreißend durch innere Wärme. Das Entscheidende aber erlebten Hubers Schüler in seinen Uebungen, dem zivilrechtlichen Praktikum. Scheinbar einfache Streitfälle aus dem Alltagsleben wurden ihnen vorgelegt. Sie bissen sich die Zähne aus daran, bis Huber selbst das maßgebende Wort sprach, nachdem er zuvor die verschiedensten Auffassungen in lebendiger Wechselrede miteinander hatte kämpfen lassen. Das Unglaubliche dabei war die Beteiligung. Aeußerlich: man drängte sich zu diesen Uebungen im Auditorium maximum. Weit über hundert Studenten besuchten jenseit dieses „Seminar“, auch solche, die man sonst in keinen Uebungen sah und auch nur selten in den Vorlesungen. Innerlich: alles war in ständiger Mitarbeit. Die jungen Juristen ließen es sich gefallen, vom Professor der Reihe nach „drangenommen“ zu werden. Der Hauptgrund dafür: Huber wies nie eine Antwort zurück, auch nicht die des Schwächsten. „Ganz recht, ganz recht!“ sagte er und ließ den Schüler nach und nach einsehen, daß seine Ansicht ganz falsch war. Die Sache selbst mußte überzeugen, nicht die Autorität des Lehrers. Und auch bei der schärfsten Widerlegung wurde keiner je verletzt. Ermutigung zur Arbeit!

Hubers Liebe zu seinen Studenten äußerte sich auch in den persönlichen Beziehungen, die er mit ihnen pflegte. Sie setzte sich ein Denkmal in der Stiftung seines Hauses als juristisches Seminar, als Arbeitsstätte für die kommenden Generationen der Beamten, Richter, Politiker und Anwälte, die seinen persönlichen Unterricht nicht mehr genießen.

Was Huber „dergestalt“ (eines seiner Lieblingswörter!) für die Erziehung der Juristen getan hat, ist nicht abzuschätzen. Man wird ja nie feststellen können, inwiefern es ihm gelang, oberflächliche Menschen, welche die Juristerei nur um des Erwerbes willen ergriffen, zur Innerlichkeit zu führen. Aber ich habe keinen von Hubers Schülern getroffen, in dem ich nicht eine glühende Wärme für das Recht und das Rechte und für die Verwirklichung des Rechtes gespürt hätte.

Indirekt ist Huber auf diese Art zum Erzieher des Schweizervolkes geworden; denn seine Schüler stehen an den wichtigsten Stellen: Berater des Geschäftsmannes, auch des Bauern, Rechtshelfer für Arbeiter und Beistände der Frau. Sie sind Amtsvormünder, Sekretäre, Zeitungsschreiber. Sie wirken selber wieder als Lehrer der künftigen Beamten und Politiker. Im Amte des Richters entscheiden sie über die leichtesten und schwierigsten Fälle des Rechtslebens und bilden auf diese Art das Rechtsempfinden aller.

Noch mehr ist Huber unser Erzieher geworden durch sein bleibendes Hauptwerk, das schweizerische Zivilgesetzbuch. „Die Rechtseinheit ist die Schwester der Rechtsfreiheit“. Heute gehört die Schaffung der Rechtseinheit auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes schon der Geschichte an (während die Einheit des Strafrechts noch immer in schweren Wehen liegt). Prof. Tuor nennt die 2. Auflage seines großen Werkes, die eben bei der Polygraphischen Gesellschaft Zürich erschienen ist, nicht mehr „Das neue Recht“ wie beim Inkrafttreten dasselbe anno 1912, sondern „Das schweizerische Zivilgesetzbuch“. Er betont darin neben den Grundsätzen nicht mehr die Verschiedenheiten gegenüber dem früheren Wirrwarr der 25 und mehr kantonalen Gesetzgebungen mit ihrem Urwald von 10,000 Paragraphen und ihrem unübersehbaren Gestrüpp des Gewohnheitsrechtes, sondern die Verwirklichung und Weiterbildung durch die Praxis der Gerichte, besonders des Bundesgerichtes.

„Die Bestimmungen der Gesetze werden zur Gessinnung von Tausenden“. Als ich kürzlich bei Freunden einige Sätze aus dem Zivilgesetzbuch zitierte, meinte einer: „Das sind ja Stellen aus dem Katechismus“. Hubers Werk ist, für die meisten unbewußt, zum Katechismus geworden für viele, die keinen „Katechismus“ mehr zur Hand nehmen. Wir können uns wohl freuen darüber, daß dieser Leitfaden in so lebendiger Sprache aus so hohem Empfinden heraus gestaltet und durch alle Kommissionen (Kantons-, Bundes-, National- und Ständeräte!) nicht mehr umgestaltet und durch die Praxis desavouiert wurde.

Hubers Sorge galt einem volkstümlichen Recht. „Das Gesetz muß aus den Gedanken des Volkes heraus gesprochen sein.“ Als echter Volksmann meisterte er auch die Sprache. Kein Juristen-Recht! Keine Juristen-Sprache! Huber lebte in Ehrfurcht vor dem Volke. In einer Ehrfurcht, die sich nicht zum Pöbel herunterläßt, sondern den in die Höhe zieht, welcher am tiefsten steht.

Aus dieser Quelle entsprang auch das Vertrauen, das Huber dem Richter entgegenbringt. Mag es oft getäuscht werden: — wenn es nicht blind ist, stellt es doch die einzige Kraft dar, welche wirklich erzieht.

Durch das herrliche Eingangstor der ersten „Paragraphen“ treten wir ein in den Monumentalbau. (Wo dies Gesetz Lücken hat, entscheidet der Richter, als ob er Gesetzgeber wäre):

„Jedermann hat in der Ausübung seiner Rechte und in der Erfüllung seiner Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln.

Der offensichtliche Mißbrauch eines Rechtes findet keinen Rechtsschutz.

Wo das Gesetz den Richter auf sein Ermessen oder auf die Würdigung der Umstände oder auf wichtige Gründe verweist, hat er seine Entscheidung nach Recht und Billigkeit zu treffen.“

Natürlich enthält das Innere nicht lauter Säulen. Da für aber birgt es Geburtszimmer und Sterbekammer, Ehegemach und Kinderstube, Büro, Werkstätte, Fabriksaal, Vorratskammer und Küche samt Wasserversorgung. Neben dem Haus liegen Scheune und Stall und Bienenhaus, dahinter dehnt sich Wiese und Wald. Die Fäden führen zum Gläubiger und zum Schuldner, zum Kunden und zum Lieferanten, zum Bürgen und zum Hauiserer. Das Dienstmädchen ist nicht vergessen, noch der Fremde, der in deinen Toren wohnt.

Das Schönste im Haus ist die Kinderstube. Ihr galt Hubers größte Sorge. (Siehe darüber Zeitschrift Pro Juventute, Dezember 1932: „Eugen Huber — Für die Jugend“. Zusammen mit dem Artikel im Novemberheft als Sonderdruck erschienen.)

Wir haben manchmal Mühe mit staatsbürgerlicher Erziehung und sogar mit dem staatsbürgerlichen Unterricht. Kommt es nicht davon her, daß wir zu sehr nur an Verfassungen und staatlichem Formalismus kleben? Das wird das Kind immer fremdartig anmuten. Warum nicht ins lebendige Leben hineintauchen, in jene Fälle aus dem wirklichen Tun und Treiben unserer Mitmenschen und aus unserem eigenen Leben? Da machen unsere Kinder mit. Davon können sie etwas verstehen. Obendrein lernen sie auf diese Art das Funktionieren des Staates kennen.

Probieren Sie's einmal mit dem Zivilgesetzbuch! Nein, mit dem Praktikum, wie Eugen Huber es mit seinen Studenten hielt. Erleben Sie mit ihren Kindern das Wirken der staatlichen Einrichtungen beim Sterben und beim Erben, beim Kaufen und Pachten!

Sie werden bald Eugen Hubers Erzieherpersönlichkeit spüren und weiter wirken lassen können. Sie werden sehen, wie ernst er das Recht nimmt und wie stark er die Grenzen des Rechtes empfindet.

Den Psychologen Eugen Huber lernen Sie am ehesten kennen aus seiner „Geschichte des schweizerischen Privatrechtes“, diesem großen Geschichtswerk, das nicht nur für Juristen bestimmt ist, sondern uns allen Kunde gibt vom Leben unserer Väter

und von den Entwicklungsrichtungen in der Schweizer Seele. — Hoffentlich ist die Zeit nicht allzufern, wo uns auch die Verarbeitung der Protokolle der großen Experten-Kommission für das Zivilgesetzbuch die Meisterschaft Hubers in der Menschenbehandlung deutlich macht, seine Meisterschaft in dem, was unsere Zeit so dringend braucht, im Ausgleichen der Gegensätze, im Aufbauen des Gemeinsamen, im Vor- und Nachgeben, im Festhalten und Zurückweichen. (Lehrer auf der Volksschulstufe wird es freuen, daß er eine besondere Hochachtung für ihre Arbeit hegte. Der Professor empfand

die Einheit des gesamten Lehrerstandes. Die Volksschul Lehrer nannte er seine „Vorarbeiter“.)

Wir müssen Eugen Huber als Erzieherkraft dem Schweizervolk erhalten. *)

*) Weitere Arbeiten von Fritz Wartenweiler über den großen schweizerischen Rechtsgelehrten: Eugen Huber. Rotapfel Verlag, Erlenbach (Zürich). — Eugen Huber, 1849—1923. Sonderdruck aus der Zeitschrift Pro Juventute, 11/12, 1932. (8 große Seiten, Preis 10 Rp. oder kostenlos.) — Für die Kinder: Ein Baumeister am Schweizerhaus, Eugen Huber. (20 Seiten, Preis 10 Rp.) — (Sonderdruck und Kinder-Huber zu beziehen bei Humbert Brigati, Kleinalbis 70, Zürich 3.)

Gundolf als Erzieher.

Von Dr. Alfred Haag.

Nach dem letzten Abendrotverblassen der Romantik war im neunzehnten Jahrhundert eine Wissenschaftsgesinnung zur Herrschaft gelangt, die in der fachgelehrten, strengen Einzelforschung Sinn und Ziel der Gelehrtenarbeit erblickte. Die deutsche Philologie, die Germanistik, selber ein Kind der Romantik, hatte in Jakob und Wilhelm Grimm noch geistebendige, gemütvolle Repräsentanten. Gegen Ende des Jahrhunderts suchten jedoch Persönlichkeiten wie Wilhelm Scherer, Erich Schmidt u. a. die deutsche Literatur- und Sprachforschung nach dem Vorbilde der exakten Naturwissenschaften zu behandeln.

Eine byzantinische, durchaus bewundernswerte Lehrsamkeit wurde ausgebretet und durch Untersuchung von Stoff- und Motiveinflüssen, von „Abhängigkeiten von Vorbildern und Vorgängern“, durch äußere Vergleichungen und durch primitiv-psychologische Erklärungen die gewaltige Stoffmasse zu ordnen und zu deuten gesucht.

Die schöpferische Dichterpersönlichkeit und die tiefen geistesgeschichtlichen Zusammenhänge und Probleme mußten dieser Forschungsrichtung verloren gehen.

Als Friedrich Nietzsche in seinem genialen Jugendwerk „Die Geburt der Tragödie aus dem Geiste der Musik“ eine tiefere Sinngebung seiner Fachwissenschaft, der klassischen Philologie, zu geben versuchte, forderte ihn Ulrich von Wilamowitz-Möllendorf in einer Schmähsschrift „Zukunftphilologie“ auf, von seinem Lehrstuhl der klassischen Philologie herabzusteigen, den Wilamowitz damals selbst noch nicht bestiegen hatte.

Was aber den jüngeren Menschen von geistiger Begabung in der Reifezeit und den geistigen Menschen überhaupt am tiefsten bewegt und zur rätselvollen Frage wird, das ist nicht die sogenannte „objektive Wissenschaft“ und nicht das entsagungsvolle, mühevolle, oft allzu nüchterne wissenschaftliche Arbeiten, sondern die große, lebendige Persönlichkeit, der Genius in seinem Wirken auf Geschichte und Umwelt, die Umschmelzung des begrifflichen Wissens in geistvolles Verstehen der

historischen und menschlich-persönlichen Wirklichkeiten.

Die „objektive Wissenschaft“ hingegen war zum blutleeren, schemenhaften Gespenst geworden. Der junge Mensch fand auf den Universitäten zwar glänzende Bibliotheken und Laboratorien, hervorragende, exakte Forschungsmethoden, aber statt der großen, führenden Persönlichkeiten fast nur einseitige, lebensfremde „Diener der Wissenschaft“.

Besonders für die „Geisteswissenschaften“ war diese Entwicklung verhängnisvoll, weil weltverstehende, allumfassende Lehrer der künftigen Jugend durch diesen Wissenschaftsbetrieb nicht erzogen werden konnten.

Friedrich Gundolf mußte darum Begeisterung erwecken, als er 1911 sein literaturwissenschaftliches Erstlingswerk „Shakespeare und der deutsche Geist“ der Öffentlichkeit über gab. Hier war der Boden strenger Wissenschaft und getreuer Kleinarbeit nicht verlassen worden. Aber ein Verjüngungsprozeß der geschichtlichen Wissenschaften hatte begonnen. Gundolf kämpfte mit glühendem Mute und dialektischer Schärfe gegen das „freischwebend historische“ Ideal, gegen das „Ideal des Allduldens und Allverständens“.

„Wer sich mit lebendigem befaßt, kann nicht Historiker sein, er nimmt Partei, indem er es tut und soll wissen, daß er Partei nimmt.“

Geschichte ist für Gundolf „lebendige Wissenschaft“. Der wirkliche Historiker hat eine „wählende“, „verwandelnde“, „umschaffende“ Macht. „Zum Historiker wie zum Dichter wird man geboren“.

Die monumentale Historie, geoffenbart durch die ewig menschlichen Maßstäbe des kosmischen Menschen soll geschaffen werden. Die kosmische Gestalt, der ewige, große, gestaltige, gestaltete, gestaltende Mensch steigt empor dem inbrünstigen, tiefen Verstehen und Verehren als Helden in zweifacher Erscheinungsform, als Bildner und Täter, als Dichter und Held: Alexander, Cäsar, Dan-